Herzlich willkommen!

zur Schulung der
Wahlhelfer*innen
für die Urnenwahlbezirke

Es begrüßen Sie:

Michael Metzler & **Jürgen Rieger**

jederzeit

Wahltag

Sonntag, 29. Januar 2023

Welche Wahl findet statt?

Wahl

zur Landrätin / zum Landrat

des Main-Kinzig-Kreises

Wahlkreis

= Landkreis Main-Kinzig

Eine Liste aller 29 Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises ist dem Wahlordner beigefügt.

Wahlkreis

= Landkreis Main-Kinzig

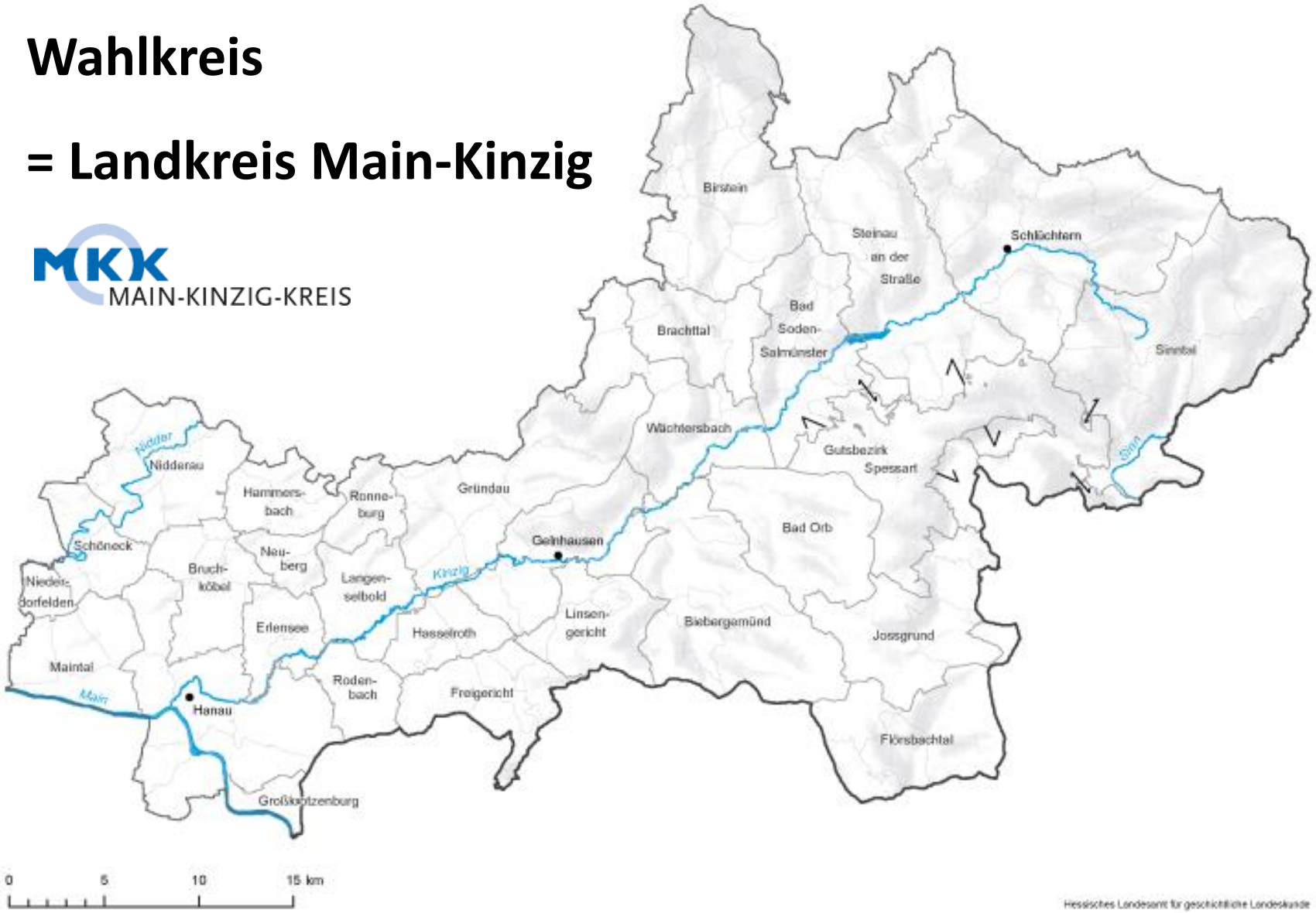

Wahlberechtigung:

- Deutsche nach Art. 116 GG
- Unionsbürger (Mitgliedsstaaten s. Anlage)
- mindestens 18 Jahre alt
- mind. 6 Wochen im Main-Kinzig-Kreis wohnen
- Die Identität ist bei allen Wahlberechtigten zu prüfen.

Der Nachweis bei der Briefwahl erfolgt **ausschließlich** über einen Wahlschein.

Hinweise über den Nachweis des Wahlrechts

- Regelfall ist die Wahlbenachrichtigung.
- Wähler*innen können auch ohne Wahlbenachrichtigung wählen. Die Identitätsprüfung der Wähler*innen erfolgt durch Vorlage eines Personalausweises oder Passes. Sollte die Person persönlich bekannt sein, ist die Vorlage eines Dokuments nicht erforderlich.
- Die Person muss im **Wählerverzeichnis eingetragen sein**. Das Wählerverzeichnis ist nach Straßen und Hausnummern sortiert.
- Wahlberechtigte können auch mit Wahlschein wählen.
- Der/Die Wahlscheine müssen ausgestellt werden von
  1. der Stadt Bad Orb **oder**
  2. einer der 29 Städte/Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises

Wahlamt

Das Wahlamt ist während der Wahlzeit durchgehend besetzt.
Elfi Haala, Sabrina Schäfer, Jürgen Rieger und Michael Metzler stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung. Eine Telefonliste liegt im Wahlordner.

Wahlteam LRW MKK 2023

5 Urnenwahlbezirke je 8 Mitglieder	40 Helfer*Innen
5 Briefwahlbezirke je 6 Mitglieder	30 Helfer*Innen
Rathaus	6 Mitarbeiter*Innen
Gesamt	76 Personen

Wahlbezirke

- Die Wahlbezirke in der Stadt Bad Orb sind im vergangenen Jahr neu eingeteilt worden. Jedem der fünf Wahlbezirke (WBZ) sind bestimmte Straßen zugeordnet. Es gibt eine graphische Darstellung anhand eines Luftbildes. Für jeden Wahlbezirk gibt es weiterhin einen eigenen Wahlraum.

- Jeder Wahlbezirk ist einem eigenen Briefwahlbezirk (BW) zugeordnet, d.h. es gibt auch 5 Briefwahlbezirke.

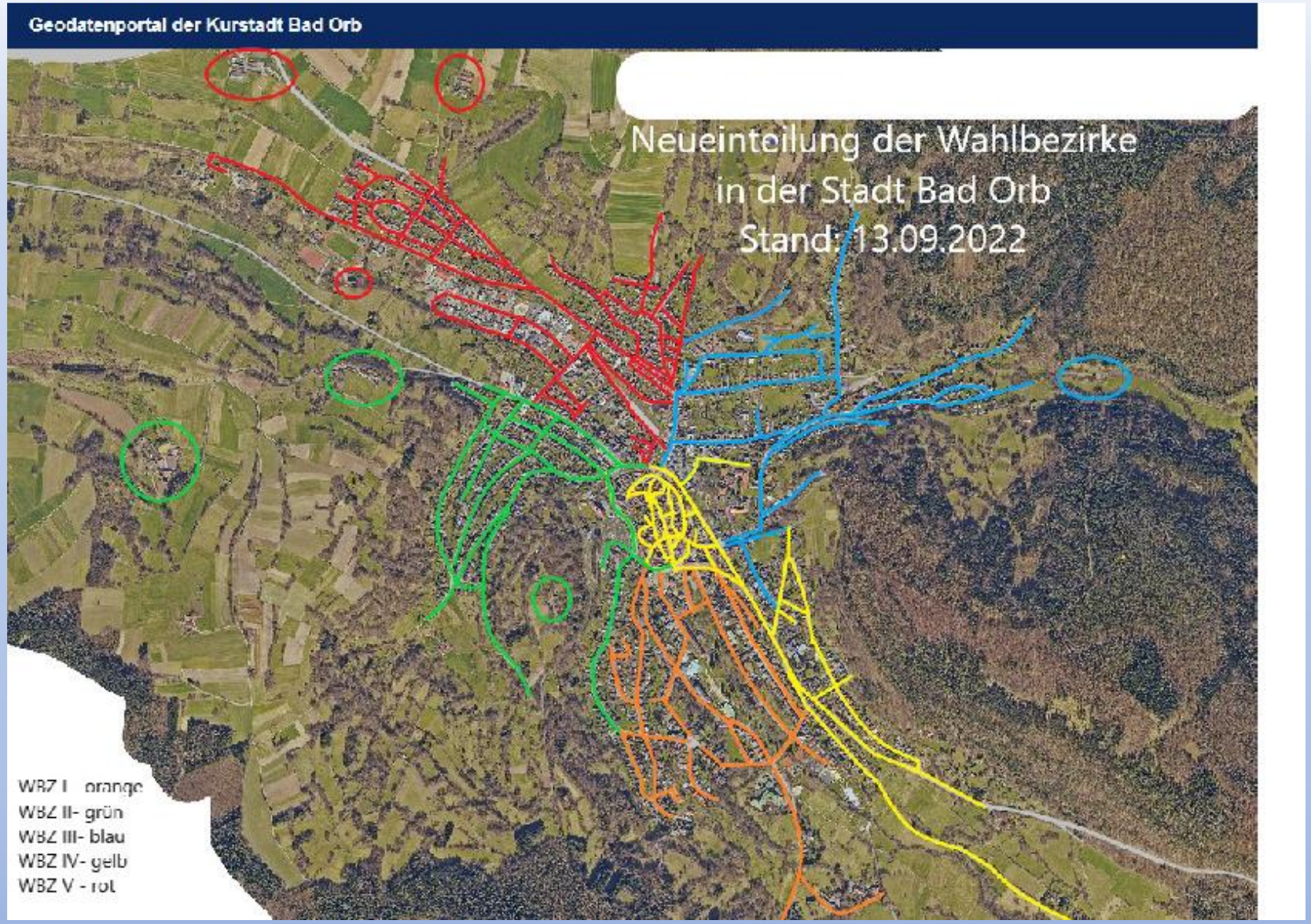
Geodatenportal der Kurstadt Bad Orb
Neueinteilung der Wahlbezirke
in der Stadt Bad Orb
Stand: 13.09.2022
WBZ I - orange
WBZ II- grün
WBZ III- blau
WBZ IV- gelb
WBZ V - rot

Wahlbezirke 1 - 3

WBZ	Wahlraum	Eingang
1	Kreissparkasse, Schalterhalle Burgring 1	
2	Haus des Gastes, Bücherei Burgring 14	
3	Ehemaliges Verkehrsbüro Burgstraße	

Wahlbezirke 4 und 5

WBZ	Wahlraum	Eingang
4	VR Bank, Schalterhalle Pfarrgasse 2-12	
5	Haus der Vereine, Raum Viktoria Bahnhofstraße 7, Eingang Quanzstraße	

Briefwahlbezirke

BW	Gebäude	Anschrift	Eingang
I	Rathaus, SiZi EG, Raum 0.14	Frankfurter Straße 2	
II	König-Ludwig I.-Stiftung König-Ludwig I.-Saal	Frankfurter Straße 2	
III	König-Ludwig I.-Stiftung ehemalige Kapelle	Frankfurter Straße 2	
IV	DRK Haus, Schulungsraum	Eduard-Gräf-Straße 2	
V	Haus des Gastes Saal, 1. OG	Burgring 14	

Zuordnung Briefwahlbezirke – Wahlbezirke

In den jeweiligen Urnen sind alle Briefwahlunterlagen der zugeordneten allgemeinen Stimmbezirke.

Briefwahlbezirk I (BW I)	→	1 – Kreissparkasse
Briefwahlbezirk II (BW II)	→	2 – Haus des Gastes
Briefwahlbezirk III (BW III)	→	3 – ehemaliges Verkehrsbüro
Briefwahlbezirk IV (BW IV)	→	4 – VR Bank
Briefwahlbezirk V (BW V)	→	5 – Haus der Vereine

enthalten.

Kein Briefwahlbezirk muss ab jetzt Briefwahlunterlagen aus verschiedenen Stimmbezirken auszählen. Der Wählerwillen kann dadurch für jeden Wahlbezirk exakt nachvollzogen werden.

Wahlberechtigte

WBZ	Wahlberechtigte	Briefwahl-Anträge	BW
1	1.827	200 – 11,0 %	I
2	1.657	177 – 10,7 %	II
3	1.566	218 – 13,9 %	III
4	1.643	157 – 9,6 %	IV
5	1.701	257 – 15,1 %	V
Summe	**8.394**	**1.009 – 12,0%**	

Stand der Übersicht: 20.01.2023

Vergleichszahlen	Bürgermeisterwahl 2021	Landratswahl 2017
Wahlberechtigte:	8.335	8.067
Wahlbeteiligung:	65,51%	34,8 %
Wähler/Innen (gültige Stimmen):	5.460 (5.310) - 100%	2.806 (2.776) – 100%
davon Urnenwähler*Innen	2.329 (2.255) - 42,47%	2.077 (2.059) – 74,17%
davon Briefwähler*Innen	3.131 (3.055) - 57,53 %	729 (717) – 25,83%

Die Wahlzeit

beginnt um 08:00 und endet um 18:00 Uhr.

Öffentlichkeit

Die Wahl ist eine öffentliche Handlung. Auf jedes Wahllokal (**auch Briefwahl**) muss hingewiesen werden. Der Zutritt ist jederzeit zu gestatten.

Hausrecht

Wahlbeobachter dürfen nicht

- die Ruhe und Ordnung im Wahlraum stören oder die Wahlhandlung und Ergebnisermittlung verzögern
- Wählerinnen und Wähler ansprechen oder versuchen zu beeinflussen
- Parteiabzeichen oder auf eine politische Überzeugung hinweisende Zeichen tragen
- in Entscheidungen des Wahlvorstands eingreifen
- Einsicht in das Wählerverzeichnis nehmen und nachfragen, welche Wahlberechtigten Ihre Stimmen noch nicht abgegeben haben.
- Wahlunterlagen oder Stimmzettel anfassen
- Foto- und Videoaufnahmen ohne Zustimmung der abgebildeten Personen fertigen,
- auch nicht, wenn Unregelmäßigkeiten vermutet werden.

Hausrecht ausüben

Bei

- Störungen des Wahlgeschäfts oder
- Verstößen gegen das Wahlpropagandaverbot oder
- einer Gefährdung des Wahlgeheimnisses

muss der **Wahlvorstand** prüfen, ob er von seinem Hausrecht nach § 17 Satz 2 Kommunalwahlgesetz bzw. § 38 Kommunalwahlordnung Gebrauch macht.

Hausrecht ausüben bedeutet, den Zugang / Aufenthalt im Wahllokal untersagen und das verlassen überwachen. Körperliche Gewalt darf nicht angewendet werden. Wenn das notwendig wird, muss die Polizeistation Bad Orb informiert werden.

Wahlwerbung:

- im Wahlraum oder **weniger als 10 Meter** vom Gebäudeeingang verboten (§ 17a KWG).

- darf die Wähler*innen weder durch Wort, Ton, Schrift oder Bild beeinflussen.

- Plakate nicht selbst entfernen – bitte das Wahlamt informieren.

Hygieneschutz

- Wir haben ein Hygienekonzept für die Wahlräume erstellt, um Sie als Wahlhelfer*in und die Wähler*innen vor Covid-19 zu schützen.

- Hinweisschilder/Verhaltensregeln mit Text und Piktogrammen

- Es gibt keine
  - grundsätzliche Testpflicht
  - 3-G-Regel für Wahlhelfer*innen

- Eigenverantwortliches Handeln steht im Vordergrund

Hygieneschutz für Sie

Wir stellen Ihnen

- medizinische Masken
- eigenen Stift
- Trennscheiben zu den Wählern*Innen

zur Verfügung und bereiten den Wahlraum teilweise vor.

Fühlen Sie sich gesund oder haben Sie Erkältungssymptome?

- Eine generelle Testpflicht besteht nicht
- Wenn Sie Symptome haben, bitten wir Sie im Rahmen der Eigenverantwortung, dass Sie einen Schnelltest am Samstag durchführen.
- Sollte der Test positiv ausfallen und Sie das am Samstag bis 13:00 Uhr wissen, informieren Sie bitte das Wahlamt unter Tel: 86-230 oder michael.metzler@bad-orb.de. Sollten Sie bereits eine Ersatzperson benennen können freuen wir uns, andernfalls organisieren wir das.

Testzentren in Bad Orb

Quellenring 19	täglich von 8 - 15 Uhr geöffnet
Untertor (bis Freitag, 27.01.2023 + ab Montag, 30.01.2023)	täglich von 8 - 13 Uhr geöffnet

Verhaltensregeln

Verhaltensregeln
vor und im Wahlraum

Hände desinfizieren

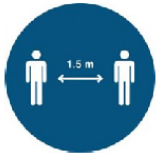

Abstand halten

Allgemeine Hygieneregeln beachten

Laufrichtung beachten

Wahlunterlagen abholen

Der/die Wahlvorsteher*in oder Schriftführer*in werden gebeten, die Wahlunterlagen für Ihren Wahlbezirk am Sonntag um 7.20 Uhr im Foyer des Rathauses bei Michael Metzler entgegenzunehmen.

Wahlunterlagen

- Wahlurne/n mit Schlüssel zum Öffnen
- Wahlkiste groß, sollte alle Unterlagen fassen einschließlich Stimmzettel und Erfrischungsgeld
- Wahlkiste klein, Büromaterial
- Ordner-Büro

  Aushänge, Hinweise, Niederschriften, Telefonliste/n
- Ordner Wählerverzeichnis vorsortiert mit Trennblättern nach 100er-Schritten

Der/Die Wahlvorsteher*in

- verpflichtet die Mitglieder seines Wahlvorstandes vor Eröffnung der Wahlhandlung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen, die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt werden. Dazu gehört auch, dass keine Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis gegeben werden dürfen. Auch später hinzukommende Wahlvorstands-mitglieder sind zu verpflichten.

- verteilt die Aufgaben auf die einzelnen Beisitzer. Er hat das Recht, die Aufgaben abweichend von den Vorschlägen des Wahlamtes zu vergeben.

Der/Die Wahlvorsteher*in

- kontrolliert den Wahlraum auch hinsichtlich der Hygienevorgaben und sorgt für die notwendigen **Aushänge** am Eingang des Wahlraumes.

  - Musterstimmzettel für die Landratswahl 2023
  - Wahlbekanntmachung
  - das Schild / die Schilder „Wahlraum“ und ggf. Richtungspfeile
  - Verhaltensregeln, Hygienekonzept

Wahlvorstand

- Jeder Wahlvorstand besteht immer aus mindestens drei Mitgliedern, die während der Wahlhandlung ständig anwesend sein müssen.

- Mindestbesetzung
  - Der/die Wahlvorsteher*in oder der/die jeweilige Stellvertreter*in
  - Schriftführer*in oder der/die jeweilige Stellvertreter*in
  - ein/e Beisitzer*in

- Bei der Auszählung der Stimmen sollen alle 8 Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

Der Wahlvorstand

- prüft vor Beginn der Wahlhandlung, ob die Wahlurne leer ist und verschließt diese. Es gibt unterschiedliche Schließvorrichtungen.
  1. mit gesonderter Schließvorrichtung und Vorhängeschloss oder
  2. Mit integrierter Schließvorrichtung und Dreikantschlüssel.

  Die jeweilige Vorrichtung ist in der Büromaterial-Kiste.

Neue Schließvorrichtung

Alte Schließvorrichtung

Wahlvorgang in den Wahllokalen

- Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes
  - einen Stimmzettel für die Wahl zur Landrätin / zum Landrat des Main-Kinzig-Kreises am 29.01.2023
  - der Stimmzettel muss auseinander gefaltet werden.

- Die Wähler*innen sind vom Stimmzettelverteiler darauf hinzuweisen, dass sie den **Stimmzettel in der Wahlkabine** zusammenfalten müssen.

- Der Stimmzettel ist so zu falten, dass der Stimmabgabenvermerk nicht erkennbar ist.

Prüfung des Wahlrechts

- Die wahlberechtigte Person wird nun im Wählerverzeichnis gesucht. Als Nachweis dient die Wahlbenachrichtigung, Personalausweis oder der Reisepass.

- Wenn das Wahlrecht für die Landratswahl 2023 in diesem Wahllokal festgestellt wird, darf die wahlberechtigte Person den Stimmzettel in die Wahlurne einlegen.

- Wenn eine Person im Wählerverzeichnis nicht ermittelt wurde, darf der Stimmzettel nicht in die Wahlurne eingelegt werden.

  Ausnahme: Die Person hat einen gültigen Wahlschein.

- Bitte den Wahlvorgang mit Aufgabenverteilung vorher im Team besprechen.

Sehbehinderte

Für sehbehinderte Wähler*innen werden keine Schablonen zur Verfügung gestellt. Die Herstellung der Schablonen erfolgt auf freiwilliger Basis durch die Blindenverbände. Aufgrund der Stückzahl lohnt es sich in der Regel nicht bei Direktwahlen.

Sehbehinderte können eine andere Person bestimmen, die Ihren Willen auf dem Stimmzettel eintragen (Hilfsperson).

Wahlscheine

- Personen mit Wahlschein können in allen Wahllokalen des Main-Kinzig-Kreises oder mittels Briefwahl wählen.

- Der Wahlschein muss für die Wahl zur Landrätin / zum Landrat des Main-Kinzig-Kreises am 29.01.2023
  - von der Stadt Bad Orb oder
  - einer Kommune aus dem Main-Kinzig-Kreis

  ausgestellt sein.

- Wahlscheine werden auf weißem Papier gedruckt.

Hier steht die Wahlberechtigung für die aktuelle Wahl

Unterschrift ist <u>keine</u> Pflicht, daher wird der Name des Sach-bearbeitenden eingedruckt.

Dienstsiegel, wurde eingedruckt

Die Unterschrift/ Versicherung an Eides statt vom Wähler*in **muss** sein

90005 = Briefwahlbezirk 5
41 = lfd. Nr.

00005 = Wahlbezirk 5
684 = lfd. Nr.

Ausstellende Behörde
1. Stadt Bad Orb
2. Kommune des MKK

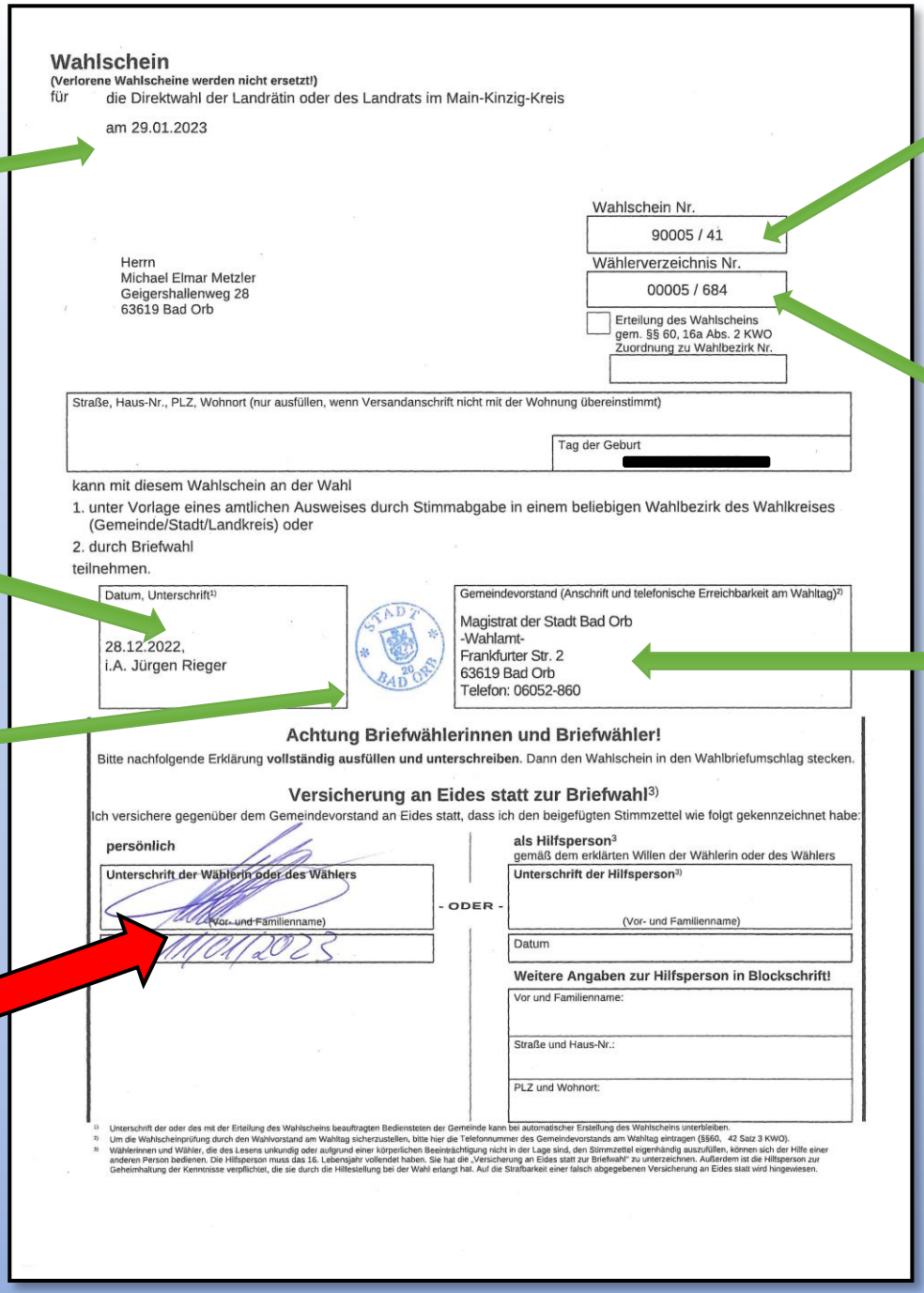

Wahlschein
(Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!)
für die Direktwahl der Landrätin oder des Landrats im Main-Kinzig-Kreis

am 29.01.2023

Wahlschein Nr.
90005 / 41

Wählerverzeichnis Nr.
00005 / 684

Herrn
Michael Elmar Metzler
Geigershallenweg 28
63619 Bad Orb

☐ Erteilung des Wahlscheins gem. §§ 60, 16a Abs. 2 KWO
Zuordnung zu Wahlbezirk Nr.

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort (nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt)

Tag der Geburt [redacted]

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl
1. unter Vorlage eines amtlichen Ausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises (Gemeinde/Stadt/Landkreis) oder
2. durch Briefwahl

teilnehmen.

Datum, Unterschrift[1]
28.12.2022,
i.A. Jürgen Rieger

Gemeindevorstand (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit am Wahltag)[2]
Magistrat der Stadt Bad Orb
-Wahlamt-
Frankfurter Str. 2
63619 Bad Orb
Telefon: 06052-860

Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!

Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Dann den Wahlschein in den Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl[3]

Ich versichere gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel wie folgt gekennzeichnet habe:

persönlich

Unterschrift der Wählerin oder des Wählers

(Vor- und Familienname)

- ODER -

als Hilfsperson[3]
gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers

Unterschrift der Hilfsperson[3]

(Vor- und Familienname)

Datum

Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift!

Vor und Familienname:

Straße und Haus-Nr.:

PLZ und Wohnort:

[1] Unterschrift der oder des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten der Gemeinde kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins unterbleiben.
[2] Um die Wahlscheinprüfung durch den Wahlvorstand am Wahltag sicherzustellen, bitte hier die Telefonnummer des Gemeindevorstands am Wahltag eintragen (§§60, 42 Satz 3 KWO).
[3] Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung bei der Wahl erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

Wahlscheinprüfung:

- Der Wahlschein darf nicht in der Negativliste aufgeführt sein. Die Negativliste ist eine Zusammenstellung der Wahlscheine, die von der Stadt Bad Orb für ungültig erklärt wurden.

  Sie befindet sich im Wahlordner.
- Ob der Wahlschein, der von einer anderen Kommune im MKK ausgestellt wurde gültig ist, können Sie nur auf direkte Nachfrage bei dem ausstellenden Wahlamt erfahren.
- Der Wahlschein muss von dem/der Wähler*in links unten persönlich unterzeichnet sein. (Versicherung an Eides statt)

- Bei Wähler*innen die mit Wahlschein wählen, kann die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis nicht vermerkt werden. Entweder ist die Person dort nicht aufgeführt, oder sie ist mit einem Sperrvermerk „W“ gekennzeichnet. **Deshalb muss der Wahlschein eingezogen werden. Er ist der Wahlniederschrift beizulegen.**

- **Personen, die nicht im Wählerverzeichnis stehen und keinen gültigen Wahlschein vorlegen, dürfen nicht wählen. In diesen Fällen sind die betreffenden Personen zur Prüfung der Wahlberechtigung an das Wahlamt im Rathaus zu verweisen.**

- Der Wahlvorstand ist **nicht** berechtigt, Wahlbriefe (Briefwahlunterlagen) entgegenzunehmen. Die Wahlbriefe müssen bis 18.00 Uhr dem Wahlamt vorliegen.

Wahlzeit 8.00 bis 18.00 Uhr

- Nach 18.00 Uhr dürfen nur noch die im Wahlraum anwesenden Personen wählen.
- Der Zutritt zum Wahllokal wird vorübergehend gesperrt, bis die letzte wahlberechtigte Person den Stimmzettel in die Wahlurne gelegt hat.
- Die Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Das Wahllokal muss bei der Auszählung wieder geöffnet sein.

Wahlniederschriften

- Für jede Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen
- Diese sollte schon vorgefertigt und sorgfältig ausgefüllt werden.
- Es hat sich bewährt, wenn nach der Auszählung nur noch die Ergebnisse eingetragen werden.
- Sie muss von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet werden. Mit ihrer Unterschrift versichern die Wahlvorstandsmitglieder, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erledigt haben.

Wir müssen am Montag, 30.01.2023 um 8:00 Uhr der Kommunalaufsicht die Niederschriften ggf. Beschlüsse und evtl. zurückgewiesene Wahlbriefe übergeben.

Auszählung

Bei der aktuellen Wahl

zur Landrätin / zum Landrat des Main-Kinzig-Kreises

findet keine verbundene Wahl statt.

Es gibt nur einen Stimmzettel je Wähler*in, d.h. die Auszählung ist einfach.

Arbeitsschritte 1 – 8

	Erläuterung siehe Folie
1. Ermittlung der Zahl der Wähler	42
2. Wahlurne öffnen	43
3. Stimmzettel zählen	44
4. Stimmzettel sortieren (Stapelbildung)	45
5. Ergebnisse in die Wahlniederschrift eintragen	45
6. Schnellmeldung an das Wahlamt übermitteln	47
7. Verpacken der Stimmzettel	48
8. Wahlunterlagen und die Wahlniederschrift im Rathaus persönlich abgeben	50

Hinweis zur Arbeitsweise – Genauigkeit vor Schnelligkeit

Wer schnell und damit vielleicht ungenau arbeitet, kann unsicher über das Ergebnis werden und muss ggf. die Zählung wiederholen bis die Summen stimmen.

Das bedeutet erheblicher Verlust von Zeit und Vertrauen in die bereits geleistete Arbeit.

Arbeitsschritt 1

Ermittlung der Wähler im Wahllokal

	Zählung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis	*Niederschrift 3.2, Spalte 1*
+	einbehaltene Wahlscheine	*3.3, Spalte 1*
=	Anzahl der Wähler	*= 3.4, Spalte 1*

Arbeitsschritt 2 - Öffnung der Wahlurne

Der Wahlvorstand darf um frühestens 18:00 Uhr, nach dem Ende der Wahlhandlung, die Wahlurne öffnen.
Hier sind die zwei möglichen Verschlussvarianten abgebildet. Der jeweilige Schlüssel befindet sich in der Büromaterialkiste.

Arbeitsschritt 3

- Stimmzettel für die Wahl zur Landrätin / zum Landrat des Main-Kinzig-Kreises der Wahlurne entnehmen
- Zunächst muss die Anzahl der Stimmzettel ermittelt werden. Das ist für die spätere Ergebniskontrolle die wichtigste Voraussetzung.
- Die Sortierung und Zählung der Stimmzettel erfolgt unter gegenseitiger Kontrolle, **d. h. doppelt** !! (§ 48 Abs. 2 KWO)
- Die Anzahl ist in der Niederschrift unter Ziffer 3.5, Spalte 1 einzutragen

Die Anzahl der Wähler (Arbeitsschritt 1) und
die Anzahl der Stimmzettel muss gleich sein
→ Ziffer 3.4 und 3.5 der Niederschrift müssen gleich sein

Arbeitsschritt 4 + 5

Stapel	Stimmzettel		*Niederschrift*
1.	1.1	Stolz, Thorsten	4.3, *D1, ZS I *²)*
	1.2	Stenger, Gabriele	4.3, *D2, ZS I *²)*
2.	**zweifelsfrei ungültig = keinerlei Kennzeichnung, leere Stimmzettel**		4.2, *C, ZS I *²)*
3.	**Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, weil** ➢ **unzulässige Beschriftungen oder Anmerkungen** ➢ **keine Eindeutige Zuordnung zu Stapel 1 oder 2** *Eintrag jeweils unter C, D1, D2 in **ZS II** *²)*		

**²) ZS = Zwischensumme I oder II*

Vorgehensweise bei Stimmzettel aus Stapel 3

Der/die Wahlvorsteher*in vermerkt auf der Vorderseite ein „B“ für „Beschluss gefasst“ und auf der Rückseite jedes Stimmzettels,

1. eine fortlaufende Nummer
2. ob der Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden ist. Wenn er für gültig erklärt wurde auch, welcher Liste oder Kandidaten er zugerechnet wird.

   Zur Erleichterung liegt ein entsprechender Stempel bei, der auf der Rückseite der Stimmzettel aufzustempeln ist und nur noch ausgefüllt und unterschrieben werden muss.

Alle Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, sind nummeriert der Niederschrift beizufügen und NICHT den einzelnen Stapel 1 bis 3 zuzuordnen.

Warum?

Nur dadurch kann der Wahlausschuss seiner Aufgabe nachkommen und die jeweiligen Beschlüsse und die Zuordnungen nochmals prüfen kann.

Arbeitsschritt 6

Schnellmeldung

Es gibt kein gesondertes Formular Schnellmeldung.

Kontrollierte Ergebnisse aus der Wahlniederschrift
Bitte telefonisch an die Stadtverwaltung durchgeben.

Tel. 06052 86-201, 06052 86-230,- 86-231

Arbeitsschritt 7

Folgende Umschläge sind zu packen:

- Stimmzettel (aus Stapel 1), je nach Bewerber gesondert
- Zweifelsfrei ungültige Stimmzettel (Stapel 2)

- Stapel 3, Anzahl der Beschlüsse

  Der Umschlag (unverschlossen) mit diesen Stimmzetteln ist eine Anlage zur Niederschrift

Beschriftung der Umschläge

Sämtliche Stimmzettel sind nach der Auszählung sorgfältig in Umschläge zu verpacken, zu versiegeln, abzuzeichnen (Unterschrift).

Kennzeichnung der Umschläge:

- LRW MKK 2023
- jeweiliger Wahlbezirk
- Stimmenanzahl **und** Bewerber oder
  - Stimmenanzahl **und** ungültige Stimmen
- Stapel 3, Anzahl der Beschlüsse + zur Niederschrift

LRW MKK 2023
BW 1 (bzw. 2 oder 3…)
Name Bewerber
+ Anzahl der Stimmen

LRW MKK 2023
BW 1 (bzw. 2 oder 3...)
ungültige Stimmen
+ Anzahl der Stimmen

Arbeitsschritt 8

Übergabe der Wahlunterlagen

Es wird darum gebeten, dass der/die Wahlvorsteher*in **und** der/die Schriftführer*in sämtliche Wahlunterlagen persönlich im Rathaus, 1. OG, Zimmer 1.04 oder 1.06 noch am Wahlabend abgeben, damit eventuelle Rückfragen sofort geklärt werden können.

Hinweis:

Wir müssen am Montag, 30.01.2023 um 8:00 Uhr der Kommunalaufsicht die Niederschriften ggf. Beschlüsse und evtl. zurückgewiesene Wahlbriefe übergeben, d.h. wir müssen noch am Sonntagabend alles auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen und ggf. sofort nachholen.

Wenn bei der Prüfung festgestellt wird, dass eine Unterschrift fehlen sollte, muss dann die Helferin / der Helfer aufgesucht werden und im schlimmsten Fall auch geweckt werden.

Daher unsere Bitte:

Unterzeichnen Sie die Niederschrift rechtzeitig.

Erfrischungsgeld

- Jede/r Wahlhelfer*in erhält ein Erfrischungsgeld in Höhe von 45,00 Euro.

- Quittungsliste zur Empfangsbestätigung ist im Büroordner bzw. liegt aus.

Sie haben Interesse an dieser Präsentation?

Sie können die Präsentation

1. **per E-Mail anfordern**

   juergen.rieger@bad-orb.de

   michael.metzler@bad-orb.de

2. **von der Homepage der Stadt Bad Orb downloaden.**

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!

Kommen Sie gut nach Hause

Der Weg nach Hause ist viel kürzer, wenn man ihn mit jemandem gemeinsam gehen kann.